

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für:	
	Überwachungszone Reichshof	Überwachungszone Morsbach/ Windeck (RSK)

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	X	X
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	X	X
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	X	
- Eier,	X	
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	X	X
- Futtermittel.	X	
(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.	X	X
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.		

Für Betriebe, die sowohl in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 6 („Ausbruch Reichshof“) vom 31.10.2022 als auch in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 7 („Ausbruch Morsbach“) vom 07.11.2022 liegen, gelten bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 31.10.2022 weiterhin die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten weitergehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für:	
	Überwachungszone Reichshof	Überwachungszone Morsbach/ Windeck (RSK)
<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 31.10. bzw. 03.11.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. 		
<p>3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	X	
<p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02261/ 883903). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	X
<p>5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	X	
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen</p>	X	

Für Betriebe, die sowohl in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 6 („Ausbruch Reichshof“) vom 31.10.2022 als auch in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 7 („Ausbruch Morsbach“) vom 07.11.2022 liegen, gelten bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 31.10.2022 weiterhin die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten weitergehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für:	
	Überwachungszone Reichshof	Überwachungszone Morsbach/ Windeck (RSK)
zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X	X
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X	X
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	X	X
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH Niederlassung Lünen Brunnenstraße 138 DE-44536 Lünen	X	X

Für Betriebe, die sowohl in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 6 („Ausbruch Reichshof“) vom 31.10.2022 als auch in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 7 („Ausbruch Morsbach“) vom 07.11.2022 liegen, gelten bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 31.10.2022 weiterhin die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten weitergehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für:	
	Überwachungszone Reichshof	Überwachungszone Morsbach/ Windeck (RSK)
Tel.: +49 2306 92709 0 Fax: +49 2306 92709 2		
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	X	X
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	X	X
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	X	X

Für Betriebe, die sowohl in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 6 („Ausbruch Reichshof“) vom 31.10.2022 als auch in der Überwachungszone der Allgemeinverfügung Nr. 7 („Ausbruch Morsbach“) vom 07.11.2022 liegen, gelten bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 31.10.2022 weiterhin die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten weitergehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.